



Veränderte Annahmekriterien und Anforderungen für Gussmaterialien zur Aufbereitung in unserer Fallwerksanlage

Wichtig bevor die Gussmaterialien zum Kauf angeboten werden, ist:

Gussmaterialien bei denen man sich nicht sicher ist, was es ist, bitte unbedingt vorab mit uns als Aufbereiter absprechen.

Die Gussmaterialien sollten folgende Eigenschaften haben:

1. Bei dem Gussmaterial darf die Materialstärke nicht größer als 25 cm stark sein
2. Ehemalige Maschinen oder Werkzeuge, die aus Gussmaterial sind, **müssen öl- und fettfrei sein (auch keine ölgetränkten Lappen oder Ölbindemittel). Nichtbeachtung führt zur Annahmeverweigerung unsererseits und zu zusätzlichen Kosten!**
3. Gussmaterialien mit der Bezeichnung GGG40 oder der Werkstoff-Nr. EN-GJS-400-15 sind nicht geeignet zur Aufbereitung in unserer Fallwerksanlage. Grund hierfür ist die vorwiegend ferritische Gefüge Struktur des Materials und der hohen Bruchzähigkeit.
4. Das Gussmaterial sollte für marktübliche Qualitätsanforderungen frei sein von zu hohen Chromanteilen (max. 0,15%) und zu hohen Phosphoranteilen (max. 0,2%). Weitere unerwünschte Materialien sind zu hohe Anteile an Kupfer und Schwefel.
5. Gussmaterialien mit den Bezeichnungen EN-GJL-250, EN-GJL-300, EN-GJL-350, EN-GJL-400, EN-GJS-600 und EN-GJS-700 können in unserer Fallwerksanlage ohne Probleme verarbeitet werden.
6. Zudem weisen wir nochmals darauf hin, **dass Kontergewichte** (jeglicher Art !!!) von uns Nicht mehr angenommen werden.
7. Gussmaterialien mit der Bezeichnung Sphäroguss (GGG40) können nur mit Brennschneidwerkzeugen aufbereitet werden. Die Aufbereitung dieser Materialien kann von uns nur bis zu einer Materialstärke von max. 25 cm erfolgen. Bei größeren Materialstärken kann eine Aufbereitung nur mit erhöhtem Aufwand durchgeführt werden, was zu höheren Kosten führt.
8. Gussbauteile wie z.B. Pumpen, Schieber und Ventile können nur begrenzt als Maschinenguss 2a aufbereitet werden. Grund hierfür sind die stark unterschiedlichen Einsatzgebiete und der sich daraus resultierenden Materialeigenschaften solcher Bauteile. Aus dem Grund kann nach der Befundung dieser Bauteile eine Preisabstufung erfolgen.

9. Gussmaterialien sollen frei sein von Metallanhaftungen wie z.B. Kabel, E-Motore, Aluminiumteilen etc.
10. Gussmaterialien sollen frei sein von Hohlkörpern, wie z.B. Hydraulikzylinder, Druckluftzylinder und Zylinder die unter Druck stehen.
11. Gussmaterialien sollen frei sein von Formsanden, Beton, Gummi und Kunststoffteilen.
12. Bei Getriebeteilen kann nur das Gehäuse als Gussmaterial eingestuft werden. Der Guss von dem Gehäuse wird von uns nochmals überprüft, ob es Grauguss oder Sphäroguss ist.
13. Bei der Anlieferung von Gussteilen mit Stückgewichten über 10 to. muss uns eine Vorlaufzeit von 2-3 Tagen gewährt werden.
14. Gussmaterialien sollen frei sein von elektrischen oder elektronischen Bauteilen, wie z.B. Schütze, Relais, Schalter, Steuergeräte, Frequenzumformer etc. – also Schaltschränke.
15. Gussmaterialien sollen frei sein von Späne- und Holzanhaftungen.
16. Gusschlacken oder Gussausläufer sind nur begrenzt in der Gießerei Industrie einsetzbar und werden deshalb als Vormaterial von der Deklaration als Maschinenguss 2b ausgeschlossen.
17. Gussausschussteile und Kreislaufmaterialien von der Gießerei Industrie können nur auf Grundlage von vorab eingereichten Analysen als Vormaterial für unsere Aufbereitungsanlage eingesetzt werden.
18. Gussmaterialien mit Stahlanhaftungen von über 20% werden aufgrund des erhöhten Zerlege- und Sortieraufwandes preislich abgestuft.
19. Die Stahlanhaftungen bei der Anlieferung von Vormaterialien für unsere Fallwerksanlage werden je nach Aufbereitungsaufwand in die entsprechenden Stahlschrottsorten eingestuft und entsprechend den marktüblichen Preisen (lt. BDSV Liste) bewertet.

Wir möchten Sie bitten unsere Qualitätsanforderungen einzuhalten, damit wir den stetig wachsenden Qualitätsanforderungen in der Gießerei Industrie gerecht werden können.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Eric Schöne
Geschäftsführer
Gerwischer Rohstoffrecycling und Verwertung GmbH

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nur gültig, wenn sie von uns im Einzelfall ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Sie werden auch dann nicht Inhalt des Vertrages, wenn wir diesen Bedingungen nicht widersprechen.

Mündliche Nebenabreden, die Zusicherung von Eigenschaften sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Unsere Angebote sind freibleibend.

2. Preise

Die Preise verstehen sich ab Versandstelle zzgl. Fracht und Mehrwertsteuer. Bei längerfristigen Lieferverbindlichkeiten behalten wir uns eine angemessene Änderung des Preises für noch nicht gelieferte Mengen für den Fall einer wesentlichen Verteuerung von Lieferungen und Leistungen unserer Vertragspartner vor. In diesem Fall ist der Abnehmer zur Stormierung noch ausstehender Lieferungen berechtigt, sofern er dies binnen 14 Tage nach Absendung der Preisänderungsanzeige schriftlich mitteilt.

3. Zahlungsbedingungen

Zahlungen haben, sofern nicht anders vereinbart, ohne Skonto-Abzug zu erfolgen.

Die Ware ist, soweit umseitig nicht anders bestimmt ist, am 20. des dem Liefertag folgenden Monats zur Zahlung fällig. Verzugszinsen werden mit 3 % p.A. über dem Diskontsatz der dtsh. Bundesbank berechnet jeweils zzgl. Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine wesentlich geringere Belastung nachweist.

4. Lieferfristen und Termine

Lieferfristen beginnen mit Erstellung der schriftlichen Verkaufsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung der Einzelheiten des Auftrages. Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung von der umseitig genannten Betriebsstätte.

Höhere Gewalt, Streiks und unverschuldetes Unvermögen unsererseits verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Bei unzumutbar langer Dauer dieser Behinderung steht uns ein Rücktrittsrecht zu. Fordert der Käufer uns auf, innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern oder zurückzutreten und erklären wir uns nicht bereit, ist der Käufer seinerseits zum Rücktritt berechtigt.

5. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Käufer in laufende Rechnungen buchen.

In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt, sofern nicht die Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

Der Käufer ist berechtigt den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird der

Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

6. Güte und Gewichte

Güte und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern. Soweit keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gilt der allgemeine Handelsbrauch. Für Gewichte ist die Verwiegung des Verkäufers, mangels einer solchen die des Vorlieferanten maßgeblich. Der Nachweis wird durch Vorlage des Wiegezettels erbracht. Abweichungen im Umfang branchenüblicher Zu- und Abschläge bleiben unberücksichtigt.

7. Versand

Wir wählen Versandmittel und Versandwege sowie Spediteur und Frachtführer. Mit Übergabe der verkauften Ware an den Beförderer geht die Gefahr auf den Käufer über.

8. Gewährleistung

Für die Fehlerfreiheit und das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften kommt es auf den Zeitpunkt der Übergabe zum Transport an.

Mängel sowie das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind unverzüglich nach Ihrem Bekanntwerden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch zu rügen. Die Be- oder Verarbeitung der Ware ist einzustellen. Wir leisten nur Gewähr, wenn der Käufer uns Proben und Analysen der beanstandeten Ware unverzüglich zur Verfügung stellt. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelanzeige nehmen wir mangelhafte Ware zurück und vergüten den Gegenwert oder liefern nach unserer Wahl an ihrer Stelle mangelfreie Ware.

Mängelansprüche verjähren 6 Monate nach Eingang der Ware an Ihrem Bestimmungsort.

Abgesehen von den Fällen ausdrücklich schriftlich zugesicherter Eigenschaften sind weitere Ansprüche ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mängelfolgeschäden).

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die beiderseitigen Vertragspflichten, auch für Zahlungsverpflichtungen des Käufers und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Magdeburg. Dies gilt auch für Wechsel- und Schecklagen.

Die Berechtigung, den Käufer an jedem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt unberücksichtigt.

10. Incoterms; anwendbares Recht

Es gelten die Incoterms in der jeweils neuesten Fassung. Für Vertragsbeziehungen gilt bundesdeutsches Recht.

11. Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im übrigen voll wirksam.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Für unsere Bestellungen sind nur die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Alle abweichenden Bedingungen im Angebot oder in der Bestellungsannahme (Auftragsbestätigung) des Lieferanten gelten, auch wenn unsererseits kein Widerspruch erfolgt, nur dann, wenn Sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten für:

- a) Schrottgeschäfte die handelsüblichen Lieferbedingungen für die Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott in der jeweils gültigen Fassung
- b) Metallgeschäfte die Geschäftsbedingungen des Deutschen Metallhandels in der jeweils gültigen Fassung

jeweils ergänzt durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Bei Einkäufen auf der Grundlage einer der Vertragsformen der Incoterms sind die Incoterms in der jeweiligen Fassung maßgebend; die Handelsklauseln gelten jedoch nur insoweit, als diesen Bedingungen und in besonderen Vereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen sind.

2. Bestellung

Bestellungen oder Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Das gleiche gilt für das Inkrafttreten von Nebenabreden.

3. Preise

Die in unseren Bestellungen aufgeführten Preise sind allein maßgebend.

4. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.

Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die die Erfüllung unserer Abnahmeverpflichtung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel sowie Behinderung der Verkehrswege, ob diese Umstände bei uns oder bei Dritten eintreten.

5. Liefertermine

Liefertermine sind verbindlich. Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bei Lieferverzug sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Zahlungsweise

Für die Abrechnung sind die bei Eingang ermittelten Stückzahlen, Maße, Gewichte, Sorten und Analysen maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels des Empfängers, auch soweit der Wiegennachweis in einer datenmaschinellen Aufzeichnung besteht.

7. Abtretung

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen; die Zustimmung wird der Besteller ohne wichtigen Grund nicht versagen.

8. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften. Der Lieferant versichert und haftet dafür, daß durch die Lieferung und Benutzung der Ware Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und keine Rechte Dritter bestehen. Stellt sich ein äußerlich nicht erkennbarer Mangel nach Abnahme heraus, so beginnt die Verjährungsfrist mit Feststellung des Mangels. Der Einwand verspäteter Untersuchungs- und Mängelrügen ist ausgeschlossen. Kommt der Lieferant seinen Gewährleistungspflichten nicht nach, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, nach Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten Mängel oder Schäden zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

9. Schadstofffreiheitserklärung

Aufgrund seiner Prüfung des anzuliefernden Materials versichert der Lieferant, daß das anzuliefernde Material frei ist von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern, Öl, Fett, Säure, Treibstoffen und sonstigen umweltbelastenden Stoffen (PCB, FCKW, CKW etc.), Asbest, Radioaktivität und allen für die Verhütung schädlichen Stoffen. Fässer, Gebinde und Behälter dürfen nur mit einer Reinigungsbescheinigung angeliefert werden.

10. Gefahrenübertragung

Die Vergütungsgefahr geht- auch wenn eine frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist- erst bei Abnahme der Lieferung auf uns über.

11. Annahmebedingungen

Das Stückgewicht der Stahl- bzw. Gusserzeugnisse darf ein Gewicht von 9,0 t nicht überschreiten, da wir sonst eine ordnungsgemäße Entladung nicht vornehmen können.

12. Anwendung des deutschen Rechts

Für alle Rechtsbeziehungen bei Bestellungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt unter Ausschluß ausländischen Rechts nur das deutsche Recht. Das einheitliche UN- Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

13. Zahlungstermin

Die Zahlung der Lieferung erfolgt – soweit nicht andere Bedingungen vereinbart wurden- bis zum 20. des Monats der dem Wareneingang folgt. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Verkäufer seine vertraglichen Ansprüche (z.B. Abtretung der gegen uns bestehenden Forderungen) weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen ist die Versandanschrift; für die Zahlung der Hauptsitz unserer Gesellschaft vereinbart. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse. Wir sind berechtigt, eventuelle Ansprüche unsererseits nach unserer Wahl auch am Sitz des Lieferanten geltend zu machen.